OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703064/12/JP/GJ**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Mai 2025, GZ: BHGM/925070033789/25, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe unbegründet abgewiesen als Spruchpunkt 1 wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im Zuge der Umleitung der B 145 nicht den Anweisungen der Straßenaufsichtsorgane befolgt und in weiterer Folge mit den hinzugerufenen Beamten während einer Amtshandlung geschrien, sodass es für die umliegenden Personen eindeutig wahrnehmbar war. Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im Zuge der Umleitung der B 145 nicht die Anweisungen der Straßenaufsichtsorgane befolgt. Durch diese Weigerung mussten andere Fahrzeuge durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei an Ihnen vorbeigeleitet werden.“

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens belaufen sich weiterhin auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 27. Mai 2025, zu GZ: BHGM/925070033789/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa am 8. April 2025, um 07:25 Uhr in Altmünster, Kreuzung B145/L544 gelenkt und dabei § 81 Abs. 1 SPG verletzt. Der Vorwurf lautete konkret:

1.	Datum/Zeit:	08.04.2025, 07:25 Uhr
	Ort:	Altmünster, Hauptstraße Unbekannt, Kreuzung B145/L544
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (BG)
	Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im Zuge der Umleitung der B 145 nicht den Anweisungen der Straßenaufsichtsorgane befolgt und in weiterer Folge mit den hinzugerufenen Beamten während einer Amtshandlung geschrien, sodass es für die umliegenden Personen eindeutig wahrnehmbar war.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe am 8. April 2025 im Zuge der Umleitung der B 145 nicht die Anweisungen der Straßenaufsichtsorgane befolgt und in weiterer Folge mit den hinzugerufenen Beamten während einer Amtshandlung geschrien. Aus dem Ermittlungsverfahren gehe klar hervor, dass der Bf stets Laakirchen als Fahrziel angegeben habe, weshalb ihm die Straßenmeisterei mitgeteilt habe, die Weiterfahrt Richtung Gmunden mit dem Ziel Laakirchen sei nicht möglich. Der Bf habe sich geweigert die Umleitungsstrecke zu nehmen. Um einen längeren Stau zu vermeiden, der durch die Weigerung verursacht wurde, seien Autos am Bf vorbeigewunken worden. Dabei habe sich der Bf lautstark darüber echauffiert, dass einige Autos die Absperrung passieren

durften; diese Unmutsäußerungen seien für umliegende Personen auch eindeutig wahrnehmbar gewesen. Aus der Nichtbefolgung der Anweisungen der Straßenaufsichtsorgane, der Weigerung der Weiterfahrt auf der Umleitungsstrecke und den lautstarken Unmutsäußerungen sei die objektive und subjektive Verwirklichung der einschlägigen Verwaltungsübertretung abzuleiten.

I.2. Mit dem Schriftsatz vom 14. Juni 2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass er sich mit falschen Anschuldigungen und Tatsachenverdrehungen konfrontiert sehe, die er bekämpft wissen wolle. So seien die beschriebenen Unmutsäußerungen nicht von ihm, sondern von den Straßenarbeitern und Polizisten ausgegangen, die ihn gehindert hätten, die Straße, wie auch übrige Passanten, in Anspruch zu nehmen. Insoweit sei nicht der Bf sondern die Beamten und Straßenarbeiter für den Tumult verantwortlich gewesen. Der Bf gehe davon aus, dass die Ungleichbehandlung auf eine rassistische Grundhaltung zurückzuführen sei.
Seinen Standpunkt habe der Bf dagegen stets respektvoll dargelegt; nur krankheitsbedingt sei seine Stimme laut gewesen. Zudem sei die Behauptung der Bf habe Laakirchen als Fahrziel angegeben unrichtig; vielmehr habe er nur angeführt, dass er in Laakirchen wohne. Der Bf habe erklären wollen, dass er einen Termin hätte, der nur wenige Meter entfernt sei. Zum Beweis hierfür solle Frau B__ einvernommen werden, da diese das gesamte Gespräch über Telefon mitgehört haben soll. Die Voreingenommenheit der bB stehe für ihn fest, weil diese auf der Seite der Polizei und den Straßenarbeitern stehe.

I.3. Mit Schriftsatz vom 27. Juni 2025 wurde die Beschwerde mit samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde. Ergänzend wurde festgehalten, dass es (entgegen den Einführungen in der Beschwerde) weder zur Verdrehung von Tatsachen noch zu einer mangelnden Ermittlung des Sachverhalts gekommen sei.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte sodann am 7. August 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, um sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen zu können. Die bei der Verhandlung anwesenden Parteien hatten auch die Möglichkeit, dem anwesenden Zeugen Fragen zu stellen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der sowohl der Bf als auch ein Vertreter der bB teilnahmen. Zudem wurden RevInsp. C__, Insp. D__, E__ und F__ als Zeugen geladen. In diesem Kontext wurden die Vorkommnisse vom 8. April 2025 besprochen, mithin die Anhaltung des Bf, das Verhalten der Straßenmeisterei und der Polizeibeamten und im Besonderen der Einfluss des Geschehens auf den umliegenden Verkehr.

II.2. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

2.1. Der Bf hat am 08. April 2025 um 07:25 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt und wurde dabei in Altmünster an der Kreuzung zwischen der B145 und der L544 angehalten. Die Mitarbeiter der Straßenmeisterei machten den Bf darauf aufmerksam, dass er eine Umleitung nehmen muss. Grund hierfür war eine Sperre von Bad Ischl Richtung Gmunden, die es notwendig machte das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich insoweit zu reduzieren, dass nur Personen, die nach Altmünster fahren mussten, an dieser Stelle Durchlass gewährt wurde.

Der Bf hat die Anhaltung aber auf seine Person bezogen. Dieser Annahme folgte die klare Weigerung, die Umleitung zu nehmen, und ein lautstarker Wortwechsel zwischen dem Bf und der Straßenmeisterei, der wiederum dazu führte, dass ein Kollege des Zeugen G__ (Herr H__) die Polizei zur Hilfe rief.

Auch die Polizeibeamten versuchten dem Bf verstehen zu geben, dass er auf der angeführten Strecke nicht weiterfahren darf. Sodann wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, die beim Bf umso mehr auf Unverständnis stieß und das Wortgefecht noch weiter befeuerte. In diesem Zusammenhang hatte RevInsp. C__ eine Hand auf seiner Dienstwaffe, wobei diese zu keinem Zeitpunkt gezogen bzw. auf den Bf gerichtet war. Der Bf fühlte sich durch dieses Handeln besonders angegriffen und konfrontierte den Polizeibeamten mit der Frage, ob er ihn denn erschießen wolle. Der Bf hat sein Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt verlassen.

Es lässt sich nicht abschließend feststellen, ob der Inhalt dieses Streitgesprächs zwischen dem Bf und den Mitarbeitern der Straßenmeisterei bzw. dem Bf und den Polizeibeamten von unbeteiligten Dritten wahrgenommen wurde. Dass ein Streitgespräch stattfand war jedoch für alle Anwesenden klar ersichtlich.

Die Amtshandlung nahm in etwa 20 Minuten Zeit in Anspruch, der Bf befolgte schließlich die Anweisungen der Beamten und befuhr wie gefordert die

Umleitungsstrecke. Durch die Anhaltung des Bf entstanden zumindest bedingte Verzögerungen dahingehend, als die hinter dem Bf stehenden Fahrzeuge an diesem vorbeigeleitet werden mussten, da sonst mit einem Stau zu rechnen war; der Bf hat das Umleiten der Fahrzeuge wahrgenommen.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Sämtliche Feststellungen betreffend das Lenken des Bf, dessen Anhaltung durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei, die initiale Weigerung des Befahrens der Umleitungsstrecke, das Wortgefecht (sowie den Umstand, dass der Bf im Fahrzeug verharrte), das Verständigen der Polizei, die Fahrzeugkontrolle und die anschließende Weiterfahrt auf der Umleitungsstrecke wurden nicht substantiell bestritten; vielmehr decken sich die Aussagen der Zeugen mit den Angaben des Bf und sind insoweit nachvollziehbar und glaubwürdig.

Zur mangelnden Feststellbarkeit des Inhalts des Streitgesprächs ist festzuhalten, dass es für den Nachweis der Störung der öffentlichen Ordnung prinzipiell nicht weiter relevant ist, ob das Wortgefecht zwischen dem Bf und der Straßenmeisterei bzw. dem Bf und den Polizeibeamten eine Lautstärke erreichte, die von übrigen Verkehrsteilnehmern wahrgenommenen und auch als Störung empfunden werden konnte. Entscheidend ist alleine der Umstand, ob die Anhaltung an sich bereits eine Verzögerung bzw. eine Veränderung in der Verkehrslage herbeigeführt hat, was von keiner Seite bestritten wird. Im Rahmen der Verhandlung gab der Bf selbst an, dass die übrigen Fahrzeuge die Strecke weiter befahren durften. Insoweit deckt sich diese Aussage mit den Angaben von RevInsp. C__, der explizit anführte, dass die Autos hinter dem Bf an diesem vorbeigeleitet wurden, sonst hätte man einen Stau bis Traunkirchen verursacht.

Zudem ist unstrittig, dass es sich nur um geringfügige Verzögerungen handelte. Der Zeuge C__ führte aus, dass die Fahrzeuge vorbeigeleitet wurden, gerade um einen Stau (bis nach Traunkirchen) zu vermeiden; dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen Pühringer.

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018 lauten wie folgt:

§ 5. Schuld

(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein

Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 32. Beschuldigter

[…] (2)Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. […]

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Die maßgebliche Bestimmung des § 81 Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018 lautet wie folgt:

§ 81. Störung der öffentlichen Ordnung

(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Ordnungsstörung durch die Beeinflussung der Verkehrslage

1.1. Das vorgeworfene Tatbild der Ordnungsstörung nach § 81 Abs. 1 SPG besteht im Wesentlichen aus zwei Tatbestandselementen: einem Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen und die Störung der öffentlichen Ordnung, durch dieses Verhalten. Die Eignung berechtigtes Ärgernis zu erregen ist objektiv an der Vorstellung eines unbefangenen Wahrnehmenden zu beurteilen (*Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz[21] [2024] 236; vgl auch die Materialien, AB 1229 BlgNR 25. GP 4, mit Verweis auf Bachner-Foregger in WK-StPO § 189 Rz 13). Im Erkenntnis vom 4. September 1995, hält der Verwaltungsgerichtshof explizit fest:

„Nach der Judikatur des VwGH muss das relevante Verhalten objektiv geeignet sein, Ärgernis zu erregen. Dabei hat die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen zu geschehen, sondern unter der Vorstellung,

wie unbefangen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Weiters muss durch das Verhalten, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen, auch die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Hiezu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten zu Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.a. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Zur Herbeiführung eines derartigen Zustandes genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (Hinweis E 14. Juni 1982, 2843/80)."

Eine laute Unterredung (oder Geschrei) stellt für sich genommen noch keine Störung der öffentlichen Ordnung dar, weil ein Verhalten, welches (bloß) als Lärmerregung zu qualifizieren ist, ausschließlich landespolizeilichen Vorschriften und den dazugehörigen Strafbestimmungen unterfällt (*Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz[21] [2024] 236).

Ein Streitgespräch kann demgegenüber sehr wohl auch die Eignung besitzen, begründetes Ärgernis auszulösen. Mithin ist unter der „Eignung zum begründeten Ärgernis" die Eignung des Verhaltens zu verstehen negative Auswirkung auf den Betroffenen zu zeitigen (AB 1229 BlgNR 25. GP 4). Wenn der Bf in der Verhandlung beschreibt, die Polizeibeamten hätten in ihm den Eindruck ausgelöst zur Waffe greifen zu wollen, so deutet dies klar auf einen – über die Dauer der Anhaltung hinweg – stetig weiter eskalierenden Konflikt hin, der durchaus die Eignung besitzen kann, bei Dritten bedrohliche Eindrücke über eine gewaltsame Eskalation eines Konflikts mit der Polizei zu schaffen. Da aber bis zuletzt nicht klar ist, ob der Inhalt des Streitgesprächs von Unbeteiligten wahrgenommen wurde, ist dasselbe nicht mehr als eine bloße Lärmerregung anzusehen (*Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz[21] [2024] 236).
Demgegenüber ist das Anhalten und Verhindern der Weiterfahrt übriger Verkehrsteilnehmer jedenfalls auch geeignet einen Zustand zu schaffen, welcher den geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort (die öffentliche Straße stellt jedenfalls einen solchen Ort iSd § 27 Abs. 2 SPG dar) zuwiderlaufen kann und damit die Eignung besitzt, ein berechtigtes Ärgernis zu erzeugen.

1.2. Für die Strafbarkeit reicht es nicht aus, dass ein einzelner Dritter Ärgernis vernommen hat; es muss durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung, eine Änderung des Ablaufs des äußeren Zusammenlebens von Menschen in wahrnehmbarer Weise erfolgt sein. Beispielsweise kann das aufdringliche Nachgehen bzw. Verfolgen einer Person das Zusammenleben in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen, weil Betroffene dazu bewogen werden, sich anders zu verhalten, als ohne die Störung (AB 1229 BlgNR 25. GP 4). Der damit angesprochene Erfolg des § 81 Abs. 1 SPG ergibt sich somit aus der Beeinträchtigung des „normalen" Ablaufs der Dinge. Mithin muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder

ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein, wobei der Erfolg auch schon dann als gegeben angesehen werden kann, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte (*Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz[21] [2024] 236f).

Die Durchführung der Fahrzeug- und Verkehrskontrolle führte unbestreitbar zu Unregelmäßigkeiten im Verkehrsfluss. Auch wenn dieser Einfluss von den Zeugen nur als bedingt und geringfügig dargestellt wurde, ergab sich aus den Aussagen klar, dass die Fahrzeuge, die hinter dem Bf standen, an diesem vorbeigeleitet werden mussten; und schon dies allein stellt eine Änderung im Verhalten von Dritten dar, die als tatbestandlicher Erfolg aufgefasst werden muss.

1.3. Mithin ist von der objektiven Verwirklichung der Verwaltungsübertretung auszugehen. Da die Ordnungsstörung ein Erfolgsdelikt darstellt, muss auch die subjektive Verantwortlichkeit geprüft werden. In diesem Zusammenhang steht fest, dass der Bf die Auswirkung seiner Weigerung selbst wahrgenommen haben muss, weil er das Vorbeileiten der Fahrzeuge im Verfahrensverlauf selbst mehrfach (als große Ungerechtigkeit) ins Treffen geführt hat. Insoweit ist jedenfalls davon auszugehen, dass er positives Wissen über die Eignung seines Verhaltens und die damit verbundene tatsächliche Beeinträchtigung des normalen Ablaufs der Dinge hatte. Somit hat der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.2. Zur Spruchkorrektur

2.1. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses insoweit entscheidende Bedeutung zu, als damit der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet. Neben den §§ 18, 56, 58 - 61a AVG und § 46 Abs. 2 VStG bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen des Spruchs von Straferkenntnissen, soweit keine Einstellung verfügt wird. So verpflichtet § 44a Z 1 VStG zur genauen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, damit die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird, mithin die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH, 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097). Bei Überprüfung der Spruchgestaltung ist festzustellen, dass dem Bf kein Vorwurf gemacht wurde, der diesem Konkretisierungsstandard entspricht. Neben der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts bezog sich der Vorwurf allein darauf, dass sich der Bf den Anordnungen widersetzte und Lärm verursachte. Damit ist aber gerade keine unmittelbare Zuordnung des Tatverhaltens zur verletzten Verwaltungsvorschrift möglich, da die bB dem Bf damit auch die Verwirklichung einschlägiger landespolizeilicher Vorschriften vorwerfen könnte.

2.2. Diese Ungenauigkeit in der Spruchgestaltung ist aber insoweit korrekturfähig, als aus der Begründung im Straferkenntnis klar hervorgeht, dass durch die Weigerung des Bf Fahrzeuge vorbeigelenkt werden mussten, um einen längeren Stau zu vermeiden. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist (ungeachtet des Umstands, dass das Fehlen essentieller Tatumstände im Spruch durch die Begründung nicht ersetzt werden kann) die Begründung zur Auslegung eines unklaren Spruches heranzuziehen. Insoweit kann auf die Begründung eines Straferkenntnisses zur Deutung des Spruches zurückgegriffen (VwGH, 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097) und der Spruch dahingehend korrigiert werden.

IV.3. Zur Strafbemessung

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, in wie weit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

3.2. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts findet zunächst Ausdruck in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (VwGH, 20. November 2015, Ra 2015/02/0167; vgl auch VwGH 24. Oktober 2001, 2001/04/0137); das Ausmaß der Geldstrafe von bis zu 500 Euro legt die Relevanz des Rechtsguts initial dar. Darüber hinaus bildet die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eines der zentralen Schutzgüter des Sicherheitspolizeigesetzes und ist allein schon unter diesem Blickwinkel als nicht bloß geringfügig anzusehen. Insoweit muss eine Einstellung wegen Geringfügigkeit oder die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen" außer Betracht bleiben.

Demgegenüber wiegt aber die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung nicht sonderlich schwer. Aus den Aussagen der Zeugen kann geschlossen werden, dass gerade kein Stau verursacht wurde, da die Fahrzeuge am Bf vorbeigeleitet wurden. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass die (ohnehin durch die Bauarbeiten beeinflusste) Verkehrslage, durch das Verhalten des Bf zwar nennenswert aber nicht übermäßig beeinträchtigt wurde. Zudem muss auch

berücksichtigt werden, dass der Bf nicht wie von der bB angeführt 2.000 Euro sondern nur 1.200 bis 1.400 Euro verdient.

Bei Betrachtung der relativ geringen Beeinträchtigung des Rechtsguts, der bisherigen Unbescholtenheit des Bf und seiner Wirtschafts- und Vermögenslage erscheint die Verhängung einer Geldstrafe von 50 Euro aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls ausreichend, um den Bf in Zukunft von der Begehung ähnlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

4. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Störung der öffentlichen Ordnung ab, noch fehlt es an einer solchen. Zudem ist dieser Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu bewerten.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar